

An die  
Verbandsgemeinde Rhein-Selz  
Abteilung Einmalige Abgaben, Erschließung  
Sant'Ambrogio-Ring 33  
55276 Oppenheim

**Widerspruch gegen Änderungsbescheid**  
**Bürger-Nummer 123XXX**

Weinolsheim, 27.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom **06.08.2024**, mit welchem Sie den Eingang meines Widerspruchs gegen den Betragsbescheid vom **09.07.2024** bestätigen. Wie Sie in diesem bereits zutreffend annehmen, ändert sich in Folge des zwischenzeitlichen Erlasses des Änderungsbescheides vom **30.07.2024**, der sich lediglich auf Fälligkeit und Zahlungstermine bezieht, an unserem Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom **09.07.2024** – nunmehr in der Fassung des Änderungsbescheides – nichts. Zur Begründung tragen wir einstweilen folgendes vor.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid nicht nur die Festsetzung der Fälligkeit der Ratenzahlungstermine ändert, sondern erstmalig auch konkret die Maßnahme (...Ausbaumaßnahme Frankenstraße und Mühlweg...) benennt. Die Rechtsgültigkeit der beiden Bescheide wird daher in Frage gestellt.

Infolgedessen wird die Rechtmäßigkeit des zugrunde liegenden Bauprogramms für den Mühlweg bestritten. Der die Ausbaumaßnahme Mühlweg einleitende Beschluss des Gemeinderats Weinolsheim vom 29.11.2021 ist ungültig, da der Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Mühlwegs vom Gemeinderat zu keinem Zeitpunkt getroffen wurde. In der ablehnenden Begründung des Bürgerbegehrens vom 08.02.2024 führt die VG Rhein-Selz selbst aus:

„In der Rechtsprechung wird bei der Beantwortung der Frage, welche Gemeinderatsbeschlüsse zum Gegenstand von Bürgerbegehren gemacht werden können, zwischen Grundsatzbeschlüssen und Projektbeschlüssen sowie sogenannten Konzeptbeschlüssen unterschieden. Grundsatzbeschlüsse leiten ein Projekt in dem Sinne ein, dass sie "weichenstellend" sind und Projektbeschlüsse geben für die Verwirklichung einer Maßnahme "grünes Licht".

Der Grundsatzbeschluss zum grundhaften Ausbau des Mühlwegs wurde nie gefasst. Der Beschluss vom 25.08.2020 in der Sitzung des Gemeinderats lautet wie folgt: „**...Die Gemeinde Weinolsheim beschließt im Grundsatz den grundhaften Ausbau der Frankenstraße, die Kosten belaufen sich...**“.

Es ist vollkommen unerheblich, ob dieser substantielle Mangel auf eine nicht korrekte Beschlussempfehlung der VG-Verwaltung zurückzuführen ist oder ein redaktionelles Versehen. Fakt ist keines der 12 Gemeinderatsmitglieder und auch nicht die Ortsbürgermeisterin Frau Wagner haben die zur Abstimmung gestellte Beschlussempfehlung hinsichtlich des Mühlwegs geändert oder ergänzt.

Es wäre, hätten die Mitglieder des Gemeinderats wissentlich und willentlich den Grundsatzbeschluss auch für den Mühlweg fassen wollen, jedem Gemeinderatsmitglied und auch der Ortsbürgermeisterin möglich gewesen, die Beschlussvorlage um den Mühlweg zu ergänzen und so einen eindeutigen protokollierten Beschluss zum Mühlweg und zur Frankenstraße hätte herbeiführen können.

**Die eindeutige Willensbekundung zum grundhaften Ausbau des Mühlwegs durch den**

**Gemeinderat ist somit nicht bekundet, in der Folge ist den Ausführungen der Verwaltung zum Bürgerbegehren folgend das Bauprogramm als Projektbeschluss für den Mühlweg unwirksam.**

Vielmehr hat die Gemeindeverwaltung in Kenntnis der Abgrenzungsproblematik des Mühlwegs hinsichtlich einer gewidmeten Gemeindestraße und eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges offensichtlich und explizit auf den Grundsatzbeschluss zum Mühlweg verzichtet, da die Gefahr bestand, dass die Kosten der Straßenerneuerung sodann über die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für Feld-, Weinbergs- und Waldwege hätte abgerechnet werden müssen.

Die Abgrenzungsproblematik war in jeder Sitzung sowohl in den Ausschusssitzungen vom 20.07.2020 und vom 18.08.2020 als auch in der Gemeinderatssitzung vom 25.08.2020 besprochen aber nie gelöst worden. Vielmehr ist, selbst beim vorliegen einer Widmungsvermutung und Berücksichtigung des Dorferneuerungsprogramms aus den neunziger Jahren die Widmung maximal bis zur Einmündung der Frankenstraße gegeben. Dies belegt die Aussage der Ortsbürgermeisterin zum Widmungsbeschluss (vergl. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022), Zitat: "Frau Ortsbürgermeisterin Wagner informiert über die Historie der Problematik und den erläutert den vorliegenden Vorschlag."

Genauer betrachtet bedeutet dies, dass das obere Drittel des Mühlwegs eine Gemeindestraße war, wobei die historische Widmung fraglich ist, und die unteren zwei Drittel waren ein Wirtschaftsweg. Deshalb haben die Mitglieder des Gemeinderates und auch die Ortsbürgermeisterin es unterlassen, den Beschlussvorschlag zum Grundsatzbeschluss zu ändern und den Mühlweg explizit mit einzubeziehen.

Besagter Widmungsbeschluss vom 18.07.2022 für den Mühlweg Flurstück 14/111 mit 2138 Quadratmetern Gesamtfläche entspricht nahezu Exakt der dem Bauausschuss am 18.09.2020 vorgelegten Kostenschätzung in welcher mit 2150 Quadratmetern für einen möglichen Ausbau des Mühlwegs kalkuliert wurde. Dies zeigt, dass der Gemeindeverwaltung von Anbeginn der Planungen bekannt war, dass die unteren zwei Drittel des Mühlwegs ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg waren und sie durch den Grundsatzbeschluss unerlaubt einen Wirtschaftsweg in die Ausbauplanungen einer Gemeindestraße einbezogen hätte.

Über die zuvor dargelegte Begründung wird die grundsätzliche Notwendigkeit des grundhaften Ausbaus des Mühlwegs bestritten. In der Sitzung des Gemeinderats vom 03.03.2020 werden Reparaturarbeiten am Mühlweg gegenüber Hausnummer 1 beschlossen. Es finden sich wenige Monate vor den Beschlüssen zur Baumaßnahme Frankenstraße keinerlei Hinweise über eine Erneuerungsbedürftigkeit oder Verschlissenheit der Verkehrsanlage Mühlweg, sie ist offensichtlich in einem solch gutem Zustand, dass eine Reparatur gerechtfertigt erscheint. Eine Erneuerungsbedürftigkeit setzt neben dem Ablauf der üblichen Nutzungsdauer voraus, dass die Verkehrsanlage auch tatsächlich abgenutzt ist. Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Aus den zuvor genannten Gründen bitte ich außerdem um eine Aufteilung der in den Beitragssätzen des eingangs genannten Bescheides berechneten Kosten nach den jeweiligen Verkehrsanlagen Frankenstraße und Mühlweg. Ich behalte mir ausdrücklich vor, nach rechtlicher Beratung weitere Sachgründe vorzutragen. Die der Beitragserhebung zugrunde liegende Ausbaubeuratssatzung vom 01.04.2022 wird hiermit hilfsweise und unter Verweis auf das Urteil des OVG RLP vom 05.09.2023 Nr. 6 C 10098/23 ebenfalls bestritten.

**Ich haben die Angelegenheit nunmehr einem Rechtsanwalt zur Prüfung und Übernahme der Vertretung meiner Interessen übergeben.** Dieser wird sich bei Ihnen wegen des weiteren Vorgehens melden. Dieses Schreiben übersende ich Ihnen per Einschreiben. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Mit freundlichen Grüßen